

## **Einladung**

**Gremium:** Kultur- und Sportausschuss - öffentlich  
**Sitzungstermin:** Montag, 13.04.2026, 17:00 Uhr  
**Ort, Raum:** Ratssaal des Rathauses, Sophienstr. 27, 26180 Rastede

Rastede, den 27.03.2026

1. An die Mitglieder des Kultur- und Sportausschusses
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

## **Tagesordnung:**

### **Öffentlicher Teil**

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 11.11.2025
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Vorstellung des Büchereikonzepts 2026 bis 2031  
Vorlage: 2026/037
- TOP 6 Benutzungsordnung und Benutzungsgebührenordnung für Parkanlagen, Grünflächen und Plätze  
Vorlage: 2025/189
- TOP 7 Richtlinie zur Förderung von Veranstaltungen mit gemeindlichem Interesse  
Vorlage: 2026/042
- TOP 8 Ertüchtigung des Sportplatzes Nethen  
Vorlage: 2026/050
- TOP 9 Errichtung eines Kunstrasenplatzes in Hahn-Lehmden  
Vorlage: 2026/051

## Einladung

---

TOP 10    Anfragen und Hinweise

TOP 11    Einwohnerfragestunde

TOP 12    Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Krause  
Bürgermeister

## **Beschlussvorlage**

**Vorlage-Nr.: 2026/037**freigegeben am **24.03.2026****GB 2**

Sachbearbeiter/in: Anneke Schipper

**Datum: 26.02.2026**

### **Vorstellung des Büchereikonzpts 2026 bis 2031**

**Beratungsfolge:****Status****Datum****Gremium**

Ö

13.04.2026

Kultur- und Sportausschuss

N

21.04.2026

Verwaltungsausschuss

**Beschlussvorschlag:**

Das in der Anlage 1 beigefügte Bibliothekskonzept der Gemeindebücherei Rastede 2026 bis 2031 wird beschlossen.

Die Änderung der Benutzungsordnung, welche als Anlage 2 beigefügt ist, wird beschlossen.

**Sach- und Rechtslage:****Fortschreibung des Büchereikonzptes**

2014 wurde eine geänderte Konzeption für die Gemeindebücherei Rastede beschlossen, seitdem liegt der Schwerpunkt der Bibliotheksarbeit auf Kinder und Jugendliche. Im Jahr 2020 wurde die Bewerbung auf die Auszeichnung „Bibliothek mit Qualität und Siegel“ beschlossen, zu dessen Zweck zuerst ein Bibliothekskonzept erstellt und beschlossen worden war.

„Bibliothek mit Qualität und Siegel“ ist eine gemeinsame Initiative der niedersächsischen Landesregierung und der kommunalen Büchereizentrale, welches Bibliotheken bei ihrem systematischen Qualitätsverbesserungsprozess unterstützt und schließlich das Siegel als Qualitätsmerkmal und Auszeichnung verleiht.

Die Bücherei Rastede konnte nicht nur 2020 die Auszeichnung erringen, sondern hat auch 2025 erfolgreich die Rezertifizierung durchgeführt. Das auch in diesem Zusammenhang überarbeitete und aktualisierte Konzept für die Jahre 2026 bis 2031 ist als Anlage 1 beigefügt und wird von der Büchereileitung im Kultur- und Sportausschuss vorgestellt.

### **Anpassung der Benutzungsordnung**

Bereits seit langem ist es üblich, dass in Büchereien nicht nur Bücher, sondern auch andere Gegenstände und Medien, wie Tonie-Boxen, DVDs, E-Bookreader und Spiele ausgeliehen werden können. Im Oktober 2025 wurde als konsequente Weiterentwicklung der sogenannte „Raum der Dinge“ feierlich eröffnet. Hier werden Freizeit- und Alltagsgegenstände angeboten, die nicht jeder zu Hause hat, erstmal getestet werden sollen oder nur gelegentlich gebraucht werden. Dabei gab es zum Bestand im Vorfeld eine Nutzungsumfrage. Neben den bereits vorhandenen Materialien wünschte man sich weitere technische Geräte wie einen DVD-Player oder eine Spielekonsole. Außerdem wurden kreative und sportliche (Spiel-)Geräte gewünscht. Die Bücherei hat aus diesen Wünschen einen bedarfsorientierten Grundbestand zusammengestellt.

In diesem Zusammenhang ist eine Anpassung der Benutzungsordnung erforderlich, um auch die Ausleihe dieser Gegenstände zu regeln. Die Benutzungsordnung ist als Anlage 2 beigelegt. Zudem ist in der Anlage 3 eine Synopse zur Gegenüberstellung der Änderungen beigelegt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Sach- und Rechtslage.

### **Auswirkungen auf das Klima:**

Keine.

### **Anlagen:**

Anlage 1 – Büchereikonzept 2026 bis 2031

Anlage 2 – Benutzungsordnung

Anlage 3 – Synopse der Benutzerordnung

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2025/189**freigegeben am **26.03.2026****GB 1**

Sachbearbeiter/in: Rädicker, Nico

**Datum: 30.10.2025**

### **Benutzungsordnung und Benutzungsgebührenordnung für Parkanlagen, Grünflächen und Plätze**

**Beratungsfolge:**

| <u>Status</u> | <u>Datum</u> | <u>Gremium</u>                                   |
|---------------|--------------|--------------------------------------------------|
| N             | 01.12.2025   | Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales |
| Ö             | 13.04.2026   | Kultur- und Sportausschuss                       |
| N             | 21.04.2026   | Verwaltungsausschuss                             |
| Ö             | 28.04.2026   | Rat                                              |

**Beschlussvorschlag:**

Die Benutzungsordnung für Parkanlagen, Grünflächen und Plätze in der Gemeinde Rastede sowie die Benutzungsgebührenordnung für Parkanlagen, Grünflächen und Plätze in der Gemeinde Rastede werden gemäß den Anlagen zu dieser Vorlage beschlossen und treten jeweils zum 01.01.2027 in Kraft.

**Sach- und Rechtslage:**

Bekanntlich ist mit Wirkung zum 01.01.2020 das Verpachtungsverhältnis zwischen der Residenzort Rastede GmbH und der Gemeinde Rastede betreffend des Turnierplatzgeländes und des Kögel-Willms-Platzes aufgehoben worden. Als Folge hieraus ergibt sich ein Rückfall auf die rechtliche Grundlage des Zeitpunktes, in dem das Vertragsverhältnis seinerzeit begründet wurde.

Da zum damaligen Zeitpunkt lediglich eine sehr allgemein gefasste Benutzungsordnung sowie eine Entgeltrichtlinie für das Turnierplatzgelände bestanden, welche zwischenzeitlich mehrfach angepasst wurden, ist eine umfassende Überarbeitung der Benutzungsordnung sowie der seinerzeitigen Entgeltrichtlinie - nunmehr als Benutzungsgebührenordnung bezeichnet - erforderlich. Die überarbeiteten Fassungen der jeweils in Rede stehenden Ordnungen sind dieser Beschlussvorlage als Anlagen beigelegt.

In die Benutzungsordnung wurden Tatbestände eingefügt, die sich aus den zwischenzeitlichen Erfahrungen im Umgang mit diesen Einrichtungen ergeben haben.

Auf die Verbote, die im Entwurf der Benutzungsordnung aufgeführt sind, wird insoweit verwiesen. Das Wort „insbesondere“ in § 3 soll deutlich machen, dass es sich nicht um eine abschließende Aufzählung handelt und im Einzelfall weitere Verbotstatbestände entstehen können, die gegebenenfalls zu würdigen sind.

Da es sich rechtlich bei der Benutzungsordnung um eine Satzung handelt, wurde der Verstoß gegen die Verbotstatbestände auch mit einem entsprechenden Hinweis auf deren Ordnungswidrigkeit ergänzt.

Hinsichtlich der Festlegung der Nutzungsgebühr, welche im Falle der Inanspruchnahme der Flächen und Plätze zum Zwecke der Durchführung einer Sondernutzung (Veranstaltung) entstehen würden, wurde sich an den zuletzt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der Residenzort Rastede GmbH vom 28.11.2017 festgesetzten Nutzungsentgelten orientiert. Die seinerzeit festgesetzten Nutzungsentgelte unterlagen dabei einer Staffelung:

- Turnierplatz
  - o 1. Veranstaltungstag 1.800,00 €
  - o 2. Veranstaltungstag 1.600,00 €
  - o 3. Veranstaltungstag 1.200,00 €
- Kögel-Willms-Platz
  - o 1. Veranstaltungstag 500,00 €
  - o für jeden weiteren Veranstaltungstag 200,00 €

Die Verwaltung empfiehlt jedoch, von der bisherigen Staffelung der Nutzungsgebühren abzusehen und stattdessen einen einheitlichen Betrag pro Veranstaltungstag festzulegen. Hierzu wurden die bisherigen gestaffelten Preise in einen durchschnittlichen Tagessatz umgerechnet, indem die gesamten bisherigen Einnahmen durch die Anzahl der Veranstaltungstage dividiert wurden. Dieser Durchschnittswert wurde um 10 % angehoben - zur Berücksichtigung der seit der letzten Anpassung im Jahr 2017 eingetretenen Preissteigerungen - und abschließend auf volle Beträge gerundet. Demnach ergeben sich gemäß § 2 der Benutzungsgebührenordnung die nachfolgend aufgeführten neuen Nutzungsgebühren.

- Turnierplatz (*einschließlich Parkfläche „Am Hankhauser Busch“*)
  - o je Veranstaltungstag 1.700,00 €
- Kögel-Willms-Platz
  - o je Veranstaltungstag 360,00 €

Da die seinerzeit durch die Residenzort Rastede GmbH festgesetzten Nutzungsentgelte die Inanspruchnahme des Marktplatzes sowie des Dorfplatzes in Hahn-Lehmden noch nicht erfassten, ist im Zuge der Neufassung der Benutzungsgebührenordnung auch für diese öffentlichen Flächen eine entsprechende Gebührenregelung zu verankern.

Auch wenn die Nachfrage nach Nutzungen dieser Plätze bislang nur in geringem Umfang bestanden hat, soll zur Wahrung der Rechtssicherheit für zukünftige Anträge bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine verbindliche und einheitliche Gebührenregelung getroffen werden.

Unter Berücksichtigung der gegebenen Vergleichbarkeit der vorgenannten Flächen wurde sowohl für den Marktplatz als auch für den Dorfplatz in Hahn-Lehmden eine identische Nutzungsgebühr in Höhe der für den Kögel-Willms-Platz bereits festgesetzten Gebühr von 360,00 € pro Veranstaltungstag in Ansatz gebracht.

Eine exemplarische Gegenüberstellung der bisherigen Entgeltregelung mit dem neuen Gebührenmodell ist in Anlage 3 der Vorlage enthalten. Dabei bezieht sich die Gegenüberstellung ausschließlich auf den Kögel-Willms-Platz und den Turnierplatz. Der Marktplatz sowie der Dorfplatz in Hahn-Lehmden sind nicht berücksichtigt, da sie bislang nicht in der bisherigen Entgeltregelung erfasst waren.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bei einer Nichtverabschiedung der neuen Verordnung weiterhin die bislang geltenden, jedoch veralteten Regelungen Anwendung finden würden - einschließlich der darin enthaltenen überholten Entgeltsätze sowie der fehlenden Berücksichtigung des Kögel-Willms-Platzes.

Aufbauend auf der Benutzungsordnung in Verbindung mit der Benutzungsgebührenordnung wird mit der Veranstalterin oder dem Veranstalter ein detaillierter, individuell gestalteter Vertrag geschlossen, der einzelne Fragen in Bezug auf Teileinrichtungen und der Durchführung der Veranstaltung regelt.

Im Zuge der Überarbeitung der beiden Vorschriften wurde ebenfalls geprüft, ob sogenannte Traditionsveranstaltungen - d. h. Veranstaltungen, die seit längerer Zeit im Gemeindegebiet Rastede durchgeführt werden und dadurch einen tradierten Charakter aufweisen - sowie gemeinnützige Vereine ohne Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen der Benutzungsgebührenordnung von der Verpflichtung zur Entrichtung der Nutzungsgebühr ausgenommen werden können.

Eine derartige Gebührenbefreiung ist jedoch aus Gründen des Gleichbehandlungsgrundsatzes gemäß Art. 3 Abs. 1 GG, aus gebührenrechtlichen Erwägungen (§ 5 NKAG) sowie aus steuerrechtlichen Gesichtspunkten unzulässig. Die gebührenfreie Überlassung kommunaler Einrichtungen an einzelne Vereine könnte als unzulässige, verdeckte Vorteilsgewährung bewertet werden. Dies ist auch durch eine externe Prüfung durch die Treuhand nochmals bestätigt worden.

Etwaige kommunale Fördertatbestände im Hinblick auf die (teilweise) Erstattung oder Bezuschussung von Nutzungsgebühren oder sonstigen Entgelten sind demnach außerhalb der Benutzungsgebührenordnung in einer gesonderten Förderrichtlinie zu normieren. Eine entsprechende Förderrichtlinie wurde seitens des Geschäftsbereichs 2 in Gestalt des Regelwerks „Richtlinie zur Förderung von Veranstaltungen mit gemeindlichem Interesse in Rastede“ erarbeitet und zur Beschlussfassung vorbereitet.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Unabhängig von den gemäß der Benutzungsgebührenordnung zu erhebenden Gebühren bleibt der Gesamtumfang der Erträge maßgeblich von der Anzahl der tatsächlich durchgeführten Veranstaltungstage abhängig. Siehe weiter Sach- und Rechtslage.

Aufwendungen für Pflege und Unterhaltung des Platzes werden jeweils jährlich im Rahmen der Haushaltsplanberatung für das Folgejahr ermittelt.

**Auswirkungen auf das Klima:**

Gemessen an den bisherigen Auswirkungen, insbesondere der Großveranstaltungen, werden sich, abgesehen von Besucherschwankungen, keine Veränderungen ergeben.

**Anlagen:**

Anlage 1 – Entwurf Benutzungsordnung

Anlage 2 – Entwurf Benutzungsgebührenordnung

Anlage 3 – Vergleichsrechnung

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2026/042**freigegeben am **25.03.2026****GB 2**

Sachbearbeiter/in: Schipper, Anneke

**Datum: 14.03.2026**

### **Richtlinie zur Förderung von Veranstaltungen mit gemeindlichem Interesse**

**Beratungsfolge:**

| <u>Status</u> | <u>Datum</u> | <u>Gremium</u>             |
|---------------|--------------|----------------------------|
| Ö             | 13.04.2026   | Kultur- und Sportausschuss |
| N             | 21.04.2026   | Verwaltungsausschuss       |

**Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage 1 beigefügte Richtlinie zur Förderung von Veranstaltungen mit gemeindlichem Interesse in Rastede wird beschlossen.

**Sach- und Rechtslage:**

Die Gemeinde Rastede ist bekannt als Austragungsort unter anderem einiger überregional bekannter Veranstaltungen, deren Durchführung die Gemeinde seit langem fördert. Im Laufe der Zeit haben sich aus Einzelfallentscheidungen für jede der Veranstaltungen unterschiedliche Handhabungen herausgebildet. Diese Richtlinie soll zum einen die große Bedeutung der sogenannten Traditionsveranstaltungen herausstellen und zugleich einheitliche und verbindliche Regelungen für ihre Förderung schaffen.

Die wichtigsten Regelungen sind folgend aufgeführt:

Die Richtlinie legt fest, dass nur Veranstaltungen gefördert werden, die von Vereinen ohne Gewinnabsicht organisiert werden und im gemeindlichen Interesse liegen. Bei den sogenannten Traditionsveranstaltungen, die namentlich aufgeführt sind, wird dieses Interesse als gegeben angesehen. Weitere Veranstaltungen sind förderfähig, wenn der Verwaltungsausschuss ihnen entweder dauerhaft den Status einer Traditionsveranstaltung verleiht oder sie einmalig als förderungswert erklärt. Diese Regelung unterstreicht die hohen Anforderungen, die an derartige Veranstaltungen gestellt werden.

Ziel der Richtlinie ist ausdrücklich nicht, Gewinnabsichten zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund sind gewerblich organisierte Veranstaltungen grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen.

Gefördert wird ausschließlich im Rahmen eines Defizitausgleichs, der nachgewiesen werden muss. Vollständig förderfähig sind die Gebühren, die die Gemeinde für die Nutzung von Parkanlagen, Grünflächen und Plätze erhebt sowie die damit zusammenhängenden sogenannten besonderen Entgelte. Zu den letztgenannten zählt zum Beispiel die zur Verfügungstellung von Kassenwagen.

Die Leistungen des Bauhofes können nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Bauhofes in Anspruch genommen werden. Nicht mehr gefördert werden Aufräumarbeiten, Materialtransporte, Müllverladungen sowie ähnlich gelagerte Unterstützungstätigkeiten. Die Förderung ist auf 80 % von einer maximalen Summe von 20.000 Euro begrenzt. Diese Regelung soll die Eigenverantwortung der Veranstalter fördern und einen Anreiz bieten, die Leistungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Nicht förderfähig sind außerdem Verbrauchskosten wie Strom oder Wasser. Berücksichtigt werden jeweils die Nettobeträge.

Für das Verfahren ist es zukünftig erforderlich, bei der Antragstellung bereits eine Kalkulation der zu erwartenden Förderhöhe sowie, falls zutreffend, eine Begründung für die benötigten Leistungen des Bauhofs beizufügen. Nach Beendigung der Veranstaltung ist anhand einer Kostenaufstellung auch das Defizit nachzuweisen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Da die Richtlinie im Wesentlichen die bereits üblichen Fördergrößen abbildet, sind die finanziellen Auswirkungen als nahezu gleichbleibend einzuschätzen.

### **Auswirkungen auf das Klima:**

Keine.

### **Anlagen:**

1. Richtlinie zur Förderung von Veranstaltungen mit gemeindlichem Interesse in Rastede

## **B e s c h l u s s v o r l a g e**

**Vorlage-Nr.: 2026/050**freigegeben am **26.03.2026****GB 2**

Sachbearbeiter/in: Schipper, Anneke

**Datum: 24.03.2026**

### **Ertüchtigung des Sportplatzes Nethen**

**Beratungsfolge:**

| <u>Status</u> | <u>Datum</u> | <u>Gremium</u>             |
|---------------|--------------|----------------------------|
| Ö             | 13.04.2026   | Kultur- und Sportausschuss |
| N             | 21.04.2026   | Verwaltungsausschuss       |

**Beschlussvorschlag:**

Mit dem Sportverein TuS Lehmden von 1908 e.V. wird ein langfristiger Pachtvertrag bis 2053 für den Übungsplatz an der Nelkenstraße in Nethen geschlossen.

Die Gemeinde Rastede stattet den Platz unter Einbeziehung von Fördermitteln gemeinsam mit dem Verein mit einer Bewässerungsanlage aus und rüstet die Flutlichtstrahler auf LED um.

**Sach- und Rechtslage:**

Nachdem die CDU-Fraktion beantragt hatte, die Flutlichtstrahler des Übungsplatzes Nethen an der Nelkenstraße auf moderne LED-Strahler umzurüsten, sowie ein vollautomatisches Bewässerungssystem zu installieren, wurde die Verwaltung beauftragt, Umsetzungsmöglichkeiten zu prüfen und Fördermöglichkeiten, wie beispielsweise die Sportförderung des Landkreises Ammerland, einzubeziehen.

Der Kostenrahmen für eine Beregnungsanlage für den Übungsplatz, der als Sportplatz genutzt wird, würde sich auf etwa 77.000 Euro belaufen. Die Bewässerung erfolgt derzeit händisch über den Platzwart. Die Kosten für die Umrüstung auf LED-Strahler würden sich auf etwa 28.600 Euro belaufen; ein Blendgutachten ist aufgrund der Nähe zur Autobahn wahrscheinlich erforderlich.

Für eine Förderung baulicher Maßnahmen von Sportvereinen ist es in der Regel erforderlich, dass diese langfristige Nutzungsrechte an dem entsprechenden Grundstück vorweisen können; sofern es ihm nicht selbst gehört. Die Flächen befinden sich im Besitz der Gemeinde und sind in den Karten als Sportplatz gekennzeichnet, sodass eine langfristige Nutzung als Sportfläche unproblematisch ist. Die Verwaltung schlägt daher vor, mit dem TuS Lehmden von 1908 e.V. einen Pachtvertrag bis zum Jahr 2053 zu schließen.

### Landessportbund Niedersachsen

Der Landessportbund fördert Vereine durch die Richtlinie Sportstättenbau. Für die Antragstellung ist eine Mindestrestpachtdauer von 12 Jahren erforderlich. Über die Richtlinie Sportstättenbau sind beide Projekte förderfähig; eine Förderquote von 40 % ist möglich.

### Landkreis Ammerland

Über seine Sportförderungsrichtlinien stellt der Landkreis Ammerland eine Förderung in Höhe von 33 % in Aussicht. Für die Antragstellung ist eine Mindestrestpachtdauer von 25 Jahren erforderlich.

### Weitere

Nach Rücksprache mit den Verantwortlichen von LEADER – Parklandschaft Ammerland besteht keine Aussicht, dass das Projekt gefördert wird. Das gleiche gilt für das Bundesprogramm "Förderung von Klimaschutzprojekten".

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Umsetzung der Maßnahmen hat ein Gesamtvolumen von ca. 110.000 Euro inkl. eines möglicherweise erforderlichen Blendgutachtens. Es ist davon auszugehen, dass gemeinsam mit dem Verein für die Bewässerungsanlage Fördermittel in Höhe von 63 % und für die Erneuerung der LED-Beleuchtung in Höhe von 88 % eingeworben werden können. Der Restbetrag in Höhe von rund 36.000 Euro wäre durch die Gemeinde zu tragen.

Die entsprechenden Mittel werden für das Jahr 2027 in den Haushalt eingeplant. Es ist davon auszugehen, dass die Umrüstung der Flutlichtmasten auf LED den Stromverbrauch um rund 50 % senken kann. Je nach Berechnung könnten sich die Kosten nach rund 13 Jahren amortisiert haben.

### **Auswirkungen auf das Klima:**

Durch eine automatisierte Bewässerung kann der Wasserverbrauch gezielter eingesetzt werden. Durch die Umrüstung auf LED wird der Stromverbrauch gesenkt.

### **Anlagen:**

Keine.

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2026/051**freigegeben am **27.03.2026****GB 2**

Sachbearbeiter/in: Schipper, Anneke

**Datum: 24.03.2026**

### **Errichtung eines Kunstrasenplatzes in Hahn-Lehmden**

**Beratungsfolge:**

| <u>Status</u> | <u>Datum</u> | <u>Gremium</u>             |
|---------------|--------------|----------------------------|
| Ö             | 13.04.2026   | Kultur- und Sportausschuss |
| N             | 21.04.2026   | Verwaltungsausschuss       |

**Beschlussvorschlag:**

Der Sportplatz an der Lerchenstraße wird hinsichtlich der Entwässerungssituation durch das sogenannte Schlitzten ertüchtigt. Entsprechende Haushaltsmittel werden in Höhe von 25.000 Euro für das Haushaltsjahr 2027 eingeplant.

**Sach- und Rechtslage:**

Der Sportverein TuS Lehmden von 1908 e.V. hat für den Sportplatz Lerchenstraße den Bau eines Kunstrasenplatzes beantragt. Der TuS Lehmden sei gegenüber den anderen Vereinen benachteiligt, da in Zeiten schlechter Witterung keine beziehungsweise nur schlechte Trainingsbedingungen für alle Fußballmannschaften des Vereins bestehen. Aufgrund dieser schlechten Trainingsbedingungen würde der Verein Mitglieder verlieren beziehungsweise nicht hinzugewinnen können; zudem bestehen Wettbewerbsnachteile in den Ligaspielen aufgrund fehlender Trainingsmöglichkeiten.

Tatsächlich ist der Platz in einem schlechteren Zustand als viele andere Plätze in der Gemeinde. Eine Fachfirma hat die Einschätzung gegeben, dass die Grundsubstanz des Platzes in Ordnung wäre, sich mit der Zeit jedoch eine enorm hohe Rasentragschicht gebildet habe. Hinzu käme der Effekt der sogenannten Verockerung, wobei Eisen- und Manganverbindungen aus dem Grundwasser oxidieren und Ablagerungen bilden, die Entwässerungssysteme verstopfen. Dies führt dazu, dass Wasser nicht mehr ablaufen kann und der Sportplatz vernässt.

Bei der Verfügbarkeit und Nutzung der Sportplätze durch den TuS Lehmden muss aus Sicht der Verwaltung jedoch gleichermaßen die Zusammensetzung beziehungsweise Herkunft der Mannschaften berücksichtigt werden, seitdem der TuS Lehmden für diverse Mannschaften eine Spielgemeinschaft mit dem TuS Jaderberg aus der Gemeinde Jade (Landkreis Wesermarsch) gegründet hat.

Über den Kreissportbund sind für den TuS Lehmden 626 Mitglieder gemeldet. Der Rasenplatz wird nur von den Fußballspielern genutzt. Der TuS Lehmden unterhält 12 Mannschaften mit 241 Spielern, von denen 160 dem Verein TuS Lehmden und damit der Gemeinde Rastede zuzuordnen sind.

| Verein        | Jugendliche |        | Erwachsene |        | Gesamt     |        |
|---------------|-------------|--------|------------|--------|------------|--------|
|               | Anzahl      | Anteil | Anzahl     | Anteil | Anzahl     | Anteil |
| Lehmden       | 94          | 78,99  | 66         | 54,10  | 160        | 66,39  |
| Jaderberg     | 25          | 21,01  | 56         | 45,90  | 81         | 33,61  |
| <b>Gesamt</b> | <b>119</b>  |        | <b>122</b> |        | <b>241</b> |        |

Zum Vergleich: Der TuS Wahnbeck hat bei 1023 Mitgliedern insgesamt 269 Fußballer in 17 Mannschaften; der FC Rastede hat 874 Mitglieder, davon ca. 800 Fußballer und Rugby-Spieler in 33 Fußball- und zwei Rugbymannschaften.

In der Gemeinde gibt es zwei Kunstrasenplätze; einen in Wahnbeck, der auch durch die anliegende Grundschule regelmäßig für den Schulsport genutzt wird sowie einen an der Sportanlage Köttersweg. Hinzu kommt noch der sogenannte „Löwenkäfig“, ein Kleinspielfeld am Köttersweg, welches ebenfalls einen Kunstrasen hat.

Aus umliegenden Gemeinden ist zu berichten, dass lediglich Edewecht und Westerstede über Kunstrasenplätze verfügen; im Vergleich ist die Gemeinde Rastede bereits sehr gut mit Kunstrasenplätzen ausgestattet.

Gemäß einem seitens des Landesportbunds (LSB) empfohlenen Sportstättenrechners betragen die Kosten für die Herstellung eines Kunstrasenplatzes rund 900.000 Euro. Fördermittel könnten in geringem Umfang gegebenenfalls durch den Landessportbund sowie den Landkreis Ammerland generiert werden, wobei die Förderrichtlinien des LSB den jeweiligen Verein als Vorhabenträger vorsehen und entsprechende Grundstücke durch langfristige Pachtverträge gebunden werden müssen.

In Anbetracht der Tatsache, dass lediglich etwa 160 Rasteder Vereinsmitglieder von einem neuen Kunstrasenplatz in Hahn-Lehmden profitieren würden, eine Schulnutzung in der Regel nur einmal jährlich (Sportfest) erfolgt und darüber hinaus auch die Haushalts- und Personallage angespannt ist, sind die Kosten von rund 900.000 Euro für eine freiwillige Aufgabe, wie bei dem Bau eines Kunstrasenplatzes, derzeit nicht darstellbar.

Da aber auch der schlechte Zustand des Rasenplatzes gegenüber anderen Plätzen im Gemeindegebiet gesehen wird, wird verwaltungsseitig alternativ vorgeschlagen, den bereits vorhandenen Rasenplatz zu ertüchtigen und eine bessere Bewässerungssituation herzustellen, indem durch das sogenannte Schlitzen die schlechte Wasserdurchlässigkeit und Staunässe beseitigt wird. Hierfür ist nach fachlicher Hinzuziehung des Bauhofs und Einschätzung durch einen externen Fachmann eine erste Kostenschätzung eingeholt worden (siehe finanzielle Auswirkungen).

**Finanzielle Auswirkungen:**

Einer ersten Kostenschätzung zufolge könnte mit einem Kostenaufwand von rund 25.000 Euro eine wesentliche Verbesserung erreicht werden.

**Auswirkungen auf das Klima:**

Eine Ertüchtigung des Platzes ist klimafreundlicher als die Herstellung eines Kunstrasenplatzes.

**Anlagen:**

Keine.